

wenigsten entwickelten Länder Kenntnis zu nehmen, tritt das Aufrücken in Kraft; während dieses Dreijahreszeitraums verbleibt das Land auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und behält die damit verbundenen Vorteile;

4. *bittet* das aufrückende Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern und mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen während des Dreijahreszeitraums eine Übergangsstrategie auszuarbeiten, um sich während eines der Entwicklungssituation des Landes angemessenen Zeitraums auf das Auslaufen der mit der Zugehörigkeit zu der Liste der am wenigsten entwickelten Länder verbundenen Vorteile einzustellen, und Maßnahmen zu benennen, die von dem aufrückenden Land und von seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern zu diesem Zweck zu ergreifen sind;

5. *empfiehlt* dem aufrückenden Land, in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Ländern behilflich zu sein, indem er dem Konsultationsmechanismus auf Antrag Unterstützung durch den residierenden Koordinator der Vereinten Nationen und das Landesteam der Vereinten Nationen gewährt;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem aufrückenden Land gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe oder technischen Hilfe zu vermeiden;

8. *bittet* die Entwicklungs- und Handelspartner, zu erwägen, dem aufrückenden Land die gleichen Handelspräferenzen zu gewähren, die sie ihm zuvor auf Grund seines Status als am wenigsten entwickeltes Land gewährt hatten, oder diese schrittweise abzubauen, sodass eine plötzliche Reduzierung vermieden wird;

9. *bittet* alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufrückenden Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren;

10. *empfiehlt*, die Weiterführung der Programme der technischen Hilfe innerhalb des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder für das aufrückende Land während eines seiner Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums zu erwägen;

11. *bittet* die Regierung des aufrückenden Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die

Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten;

12. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, in Ergänzung seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsschritte des aufrückenden Landes mit Hilfe und Unterstützung anderer zuständiger Stellen auch weiterhin zu überwachen und dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/210

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.48 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/210. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine sechste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2004/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 5. November 2004 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik, dass Kap Verde und die Malediven aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken sollen¹⁹⁴.

RESOLUTION 59/211

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.51 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/211. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

¹⁹⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 13 (E/2004/33), Kap. I, Ziffer 1.*